



Gemeinde  
**Schwalbach**  
Attraktive Wohngemeinde rechts der Saar.



# Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach

*„Wenn wir wahren Frieden in der Welt erlangen wollen,  
müssen wir bei den Kindern anfangen.“  
(Mahatma Gandhi)*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Verantwortlichkeit .....</b>	<b>5</b>
2.1	Träger .....	5
2.2	Kita-Leitung .....	6
2.3	Pädagogische Fachkraft .....	6
2.4	Auszubildende / Praktikanten .....	6
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Einführung und Grundlagen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Kindeswohl .....	8
4.2	Kindeswohlgefährdung .....	8
4.3	Ursachen und Erscheinungsformen .....	9
4.3.1	Vernachlässigung .....	9
4.3.2	Erziehungsgewalt .....	9
4.3.3	Kindesmisshandlung .....	9
4.3.4	Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt .....	9
4.3.5	Emotionale Gewalt .....	10
4.3.6	Sexuelle Gewalt .....	10
<b>5.</b>	<b>Tätereigenschaften .....</b>	<b>10</b>
5.1	Täter*innen außerhalb der Kindertageseinrichtung .....	10
5.2	Täter*innen innerhalb der Kindertageseinrichtung .....	10
<b>6.</b>	<b>Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag .....</b>	<b>12</b>
6.1	Unabsichtliche Grenzverletzungen .....	12
6.2	Übergriffe .....	13
6.3	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt .....	13
<b>7.</b>	<b>Risikoanalyse .....</b>	<b>13</b>
7.1	Alltagssituationen .....	14
7.1.1	Einzelbetreuung .....	14
7.1.2	Nähe und Distanz .....	15
7.1.3	Toilettengang .....	16
7.1.4	Umzieh-Situationen .....	16



7.1.5	Fiebertemperaturen .....	16
7.1.6	Essenssituationen .....	16
7.1.7	Fotografieren / Videos .....	17
7.1.8	Schlafsituationen .....	17
7.1.9	Eingewöhnung .....	17
7.1.10	Konfliktsituationen .....	17
7.1.11	Hol- und Bringsituationen .....	18
7.1.12	Spielsituationen .....	18
7.1.13	Körpererkundungsspiele .....	18
7.1.14	Ausflüge .....	19
7.1.15	Meldewege .....	19
7.1.16	Partizipation .....	19
7.2	Personal .....	19
7.2.1	Einstellungsverfahren .....	19
7.2.1.1	Verhaltenskodex .....	20
7.2.2	Einarbeitung .....	20
7.2.3	Personalengpässe .....	20
7.2.4	Pädagogische Arbeit .....	21
7.2.4.1	Reflexion mit Hilfe eines Ampelsystems .....	21
7.2.4.2	Reflexion im Team .....	24
7.2.4.3	Fort- und Weiterbildung .....	24
7.2.4.4	Kinderschutzbeauftragte/r .....	24
7.3	Räumlichkeiten .....	25
7.3.1	Räume höchster Intimität .....	25
7.3.2	Räume mittlerer Intimität .....	25
7.3.3	Räume geringer Intimität .....	25
7.3.4	Räume ohne Intimität .....	25
<b>8.</b>	<b>Beobachtung und Dokumentation .....</b>	<b>26</b>
8.1	Beobachtungsbogen .....	26
8.2	Vermutungstagebuch .....	26
8.3	Checklisten .....	26
8.4	Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung .....	27
8.5	Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der INSOFA .....	27
8.6	Gefährdungsmeldung für das Kreisjugendamt .....	27
<b>9.</b>	<b>Krisenintervention .....</b>	<b>27</b>
9.1	Handlungsplan bei Grenzüberschreitungen .....	27
9.2	Handlungsplan in der Elternarbeit .....	28



<b>10.</b>	<b>Beratungsstellen .....</b>	<b>28</b>
10.1	Regionale Beratungsstellen .....	28
10.2	Überregionale Beratungsstellen .....	28
<b>11.</b>	<b>Beschwerden .....</b>	<b>29</b>
<b>12.</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>29</b>
<b>13.</b>	<b>Fortschreibung .....</b>	<b>29</b>
<b>14.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>29</b>



## 1. Einleitung

Der Schutz des Kindes hat in den kommunalen Kindertagesstätten oberste Priorität. Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Daher achten wir die Rechte aller Kinder, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Es ist dennoch festzuhalten, dass es absolute Sicherheit nicht gibt. Zudem sind ab einem gewissen Punkt die Maßnahmen zur Sicherheit nicht mehr vereinbar mit den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder. Kinder wollen ausprobieren und Herausforderungen meistern. Ihre Entwicklung hängt unter anderem von einem breiten Spektrum an Erfahrungen ab. Das Bewusstsein dieser Aspekte im Alltag trägt wesentlich zur Prävention bei.

Das Kinderschutzkonzept schafft Transparenz und baut organisatorische Sicherheitsbarrieren auf. Dadurch schaffen wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, das für alle verbindlich ist. Beobachtungs- und Dokumentationsbögen sowie Checklisten und Handlungspläne geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

## 2. Verantwortlichkeit

Das Schutzkonzept wurde gemeinsam mit den Kita-Leitungen, der Kita-Gesamtleitung, der Verwaltung, dem Kreis- und Landesjugendamt, Kinderschutz inklusiv, der Beratungsstelle Nele sowie pro familia Saarbrücken erarbeitet. Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeiter\*innen für dieses Thema sensibel gemacht werden. Es sind strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen worden. Dies ermöglicht unter anderem den regelmäßigen Austausch zwischen Träger und Einrichtungen. Das Schutzkonzept ist im Kita-Qualitätshandbuch der Gemeinde Schwalbach verankert und jederzeit (auch digital) einsehbar.

### 2.1 Träger

Die Gemeinde Schwalbach sorgt als Träger der kommunalen Einrichtungen für einen sicheren Betrieb. Deshalb stellt sie kompetentes Personal ein und überprüft regelmäßig die Umsetzung der Konzepte mit den zuständigen Personen. Zudem hält sie die Strukturen mittels regelmäßigen Kontrollen und entsprechenden Maßnahmen in stand.



## 2.2 Kita-Leitung

Der Träger der Einrichtung überträgt folgende Aufgaben an die Kita-Leitungen:

- ✓ Sinnvolle Organisation des Betriebes
- ✓ Durchsetzen der Konzepte
- ✓ Klare Regelung der Verantwortlichkeiten
- ✓ Evaluierung qualifizierter Mitarbeiter
- ✓ Sorgfältige Einführung neuer Mitarbeitender
- ✓ Förderung einer offenen Gesprächskultur
- ✓ Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das pädagogische Team schaffen
- ✓ Durchführung von Weiterbildungen und regelmäßigen Übungen zu Brand
- ✓ Überprüfung der Konzepte auf deren Aktualität
- ✓ Die Kita-Leitung ist zu allgemeiner Wachsamkeit angehalten

## 2.3 Pädagogische Fachkraft

In unserer Einrichtung arbeiten pädagogische Fachkräfte eigenverantwortlich. Gesetzlich gibt es keine Regelung worin sich die Aufgabengebiete sowie Verantwortlichkeiten der Berufsbilder Erzieher\*in, Sozialarbeiter\*in und Kinderpfleger\*in, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenschwester unterscheiden, da sie alle als pädagogische Fachkräfte gelten.

In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach ist es daher so geregelt, dass Erzieher\*innen sowie Sozialarbeiter\*innen, die im direkten Umfeld mit Kinderpfleger\*innen bzw. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenschwester arbeiten darüber entscheiden können, wie viel Mitverantwortung sie den Kolleg\*innen anvertrauen. Kinderpfleger\*innen sowie Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenschwester unterstützen daher in erster Linie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern.

## 2.4 Auszubildende / Praktikanten

Personen ohne abgeschlossene fachspezifische Ausbildung sind Hilfserziehende und nie alleine im Betrieb. Nach Absprache mit der Praxisanleitung führen sie kleine Aktivitäten selbständig durch. Die Kita-Leitung und die pädagogischen Fachkräfte können im Einzelfall darüber entscheiden, wie viel Mitverantwortung die Kolleg\*innen mittragen.



### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz

Durch das Grundgesetz der Bundesrepublik wird das Primat der elterlichen Erziehung hervorgehoben und genießt besonderen Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 6, Abs. 3., Satz 1 GG).

Wenn Eltern die Grundrechte ihrer Kinder jedoch missachten haben diese einen Anspruch auf staatlichen Schutz „Wächteramt“ (Art. 6, Abs. 2, Satz 2, Abs. 3 GG).

Der Eingriff in die elterlichen Rechte ist allerdings nur nach einer familiengerichtlichen Entscheidung möglich (BGB, §§1666, 1666a).

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Die gesetzlichen Grundlagen, die uns bei der Erstellung des Schutzkonzeptes ein wichtiger Wegweiser waren, finden sich hier:

- ✓ UN-Kinderrechtskonvention
- ✓ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
- ✓ Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- ✓ Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
  - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung
  - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
  - § 47 Meldepflicht
  - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### 4. Einführung und Grundlagen

Der Schutz von Kindern in und durch Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Aufgabe unserer kommunalen Kindertagesstätten, die unter anderem im Bundeskinderschutzgesetz (2012) gesetzlich verankert ist. Das Recht des Kindes auf Schutz gilt für uns uneingeschränkt, sowohl im Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten als auch gegenüber den pädagogischen Fachkräften. *„Jegliche Gewalt gegenüber Kindern stößt bei uns auf Nulltoleranz“* (Trägerkonzeption der Gemeinde Schwalbach 2020).

Die Gründe und Ursachen von Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Gewalt sind sehr vielfältig und können sowohl in der Familie als auch in der Kindertageseinrichtung stattfinden. Daher bieten zum einen Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Schutzraum gegen Überforderung und Entwicklungsbedrohung von Kindern. Denn es kann immer passieren, dass Familien Kindern nicht ausreichend Schutz, verlässliche Pflege, Anregung und Unterstützung bieten können.



Zum anderen sind Ursachen aber auch innerhalb der Einrichtung in Organisationsstrukturen, Einrichtungskulturen und Kommunikationsabläufen zu sehen, sowie in einer gesellschaftlichen Tabuisierung bestimmter Themen. Daher ist es wichtig, Voraussetzungen zu schaffen, damit Kinder und Eltern sich darauf verlassen können, dass dort größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

#### 4.1 Kindeswohl

*„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen gehören.“* (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98)

#### 4.2 Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren *„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ.1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- ✓ Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- ✓ Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- ✓ Prognostischer Aspekt d.h. die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

*„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhaften oder zeitweiligen Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“* (Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004).



Eine Gefährdungsdiagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.

#### **4.3 Ursachen und Erscheinungsformen**

Man unterscheidet zwischen unterschiedlichen Ursachen und Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung.

##### **4.3.1 Vernachlässigung**

Als Vernachlässigung bezeichnet man eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Personen, also der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen.

##### **4.3.2 Erziehungsgewalt**

Erziehungsgewalt bezeichnet eine leichte Form der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind. Sie sind erzieherisch motiviert, sollen also erzieherische Erwartungen durchsetzen bzw. den Erwartungen zuwiderlaufendes Verhalten bestrafen. Dabei ist körperlicher oder seelischer Schmerz durchaus beabsichtigt. *„Ein Klaps hat noch niemanden geschadet!“* (FORUM: Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung – Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und –dokumentation nach §8a SGB VIII).

##### **4.3.3 Kindesmisshandlung**

Bezeichnet die gewaltsame Schädigung von Kindern durch Eltern oder andere Personen. Es ist die physische Gewalteinwirkung durch Erwachsene auf ein Kind. Sie umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül (Prügelstrafe) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewaltanwendung).

##### **4.3.4 Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt**

Häusliche Gewalt beschreibt Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen.



#### 4.3.5 Emotionale Gewalt

Der Begriff beschreibt alle Äußerungen und Handlungen eines Erwachsenen, die das Kind herabsetzen, entwürdigen, ihm das Gefühl umfassender Ablehnung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder es isolieren.

#### 4.3.6 Sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt versteht man sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen, die an oder in Anwesenheit eines Kindes vorgenommen werden und zu deren Ausübung die Machtposition des Missbrauchenden sowie Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt werden.

### 5. Tätereigenschaften

Wir benutzen in unserem Kinderschutzkonzept den Begriff „Täter\*in“. Hierbei ist es wichtig, unser Begriffsverständnis zu erläutern.

Das Strafgesetzbuch definiert als Täter\*in den/diejenige/n, der eine Straftat begeht (§25 Abs. 1 1. Alt. StGB). Für uns ist der Begriff jedoch allgemeingültig und wird nicht unmittelbar in Verbindung mit einer strafrechtlichen Tat gebracht. Der/die Täter\*in beschreibt in unserem Konzept die Person, die Grenzverletzungen begehen, übergriffig werden oder sexuelle Gewalt ausüben sprich, das ausführende Subjekt unabhängig des Tatschweregrades.

Täter\*innen kommen aus allen Schichten unserer Gesellschaft. Täter\*innen leben in Mann-Frau-Beziehungen, in gleichgeschlechtlichen oder sind alleinstehend. Sie kommen aus allen Bevölkerungsgruppen. Sie gibt es auch unter „uns Engagierten“, unter Mitarbeiter\*innen und Verantwortlichen der kulturellen Bildung.

#### 5.1. Täter\*innen außerhalb der Kindertagesstätte

Hier unterscheidet man zwischen Täter\*innen innerhalb und außerhalb der Familie. Täter\*innen können die Eltern selbst, Verwandte, Bekannte oder Fremde sein. Bei einer Kindesvernachlässigung bspw. besteht im Kern eine Beziehungsstörung (fehlende fürsorgliche Beziehung) zwischen Täter\*in und Betroffenen. Erziehungsgewalt erleiden Kinder oftmals, wenn die Täter\*innen überhöhte Leistungs- und Verhaltensanforderungen an ihre Kinder haben.



Die meisten misshandelnden Täter\*innen haben als Kind selbst Gewalt erfahren. Ihnen fehlt die Kenntnis im gewaltfreien Umgang mit Stresssituationen, Konflikte sowie bei starken Wut- und Hilflosigkeitsgefühlen.

Täter\*innen, die sexuelle Gewalt ausüben können gegenüber den Kindern besonders nett, engagiert, einfühlsam und freundschaftlich verbunden auftreten. Gegenüber anderen Erwachsenen verhalten sie sich oft hilfsbereit, kollegial und freundlich. Sie suchen bewusst Arbeitsfelder, in denen sie Kindern begegnen und Beziehungen bzw. Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen aufbauen können.

Wir können niemandem ansehen, dass sie/er ein/e Täter\*in ist und es ist auch nicht unsere Aufgabe. Vielmehr geht es darum seine Sinne zu schärfen um im Falle eines Verdachtens umsichtig handeln zu können.

## **5.2. Täter\*innen innerhalb der Kindertagesstätte**

Auch im Kitaalltag können Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlichen Formen von Gewalt auftreten. Hier unterscheiden wir zwischen der pädagogischen Fachkraft und den Kindern selbst als Täter\*innen.

Jede pädagogische Fachkraft kann in Überforderungssituationen geraten und an eigene Grenzen stoßen. Aber auch vorsätzlich, durch den Missbrauch der Machtposition können Fachkräfte zu Täter\*innen werden.

Wir sind uns dessen bewusst und haben daher Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern bzw. grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag in den Fokus des Kinderschutzkonzeptes gestellt. Wir wollen unsere Fachkräfte ermutigen, Handlungsweisen, Handlungsmuster und Sprache im Alltag der Kindertagesstätte zu reflektieren.

Es geht hier nicht um Schuldzuweisungen oder das Ahnden von Fehlverhalten. Vielmehr geht es darum, sich in einem Klima der Offenheit in den Kindertageseinrichtungen über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der der Kinder auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren. Die Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Die Erfahrung, dass die kindlichen Grenzen von anderen akzeptiert werden, ist eine wichtige Bildungserfahrung für Kinder und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Im Alltag von Kindertagesstätten begegnen pädagogische Fachkräfte nicht selten Grenzverletzungen zwischen Kindern. Wichtig ist, bereits bei kleineren Grenzverletzungen einzuschreiten und eindeutig Stellung gegen verletzendes und übergriffiges Verhalten zu beziehen.



Übergriffe sind Handlungen, die wiederholt oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen. Macht und Unfreiwilligkeit sind zentrale Merkmale. Die Machtverhältnisse können unterschiedliche Ursachen haben:

- ✓ Alter,
- ✓ Geschlecht,
- ✓ körperliche Kraft,
- ✓ Abhängigkeit bzw. Bestechlichkeit,
- ✓ Außenseiter,
- ✓ sozialer Status,
- ✓ Intelligenz,
- ✓ Migrationshintergrund.

Das sexualpädagogische Konzept der Kitas beschäftigt sich u.a. mit der kindlichen Sexualität. Es unterstützt die pädagogischen Fachkräfte darin den Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität zu erkennen und legt Strukturen im Umgang mit sexualisiertem Verhalten und der Elternarbeit fest.

## **6. Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag**

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie passieren zuallererst im Kopf, als Konzept. Sei es als unreflektiertes Handeln, im Sinne einer akzeptierten Kultur, sei es als Annahme eines erprobten Erziehungs- und Beziehungskonzeptes. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Kindern empfiehlt sich daher eine Differenzierung zwischen:

### **6.1 Unabsichtliche Grenzverletzungen**

So kann bspw. die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen, geschweige denn geächtet werden.



Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt und von allen mitgetragen.

## 6.2 Übergriffe

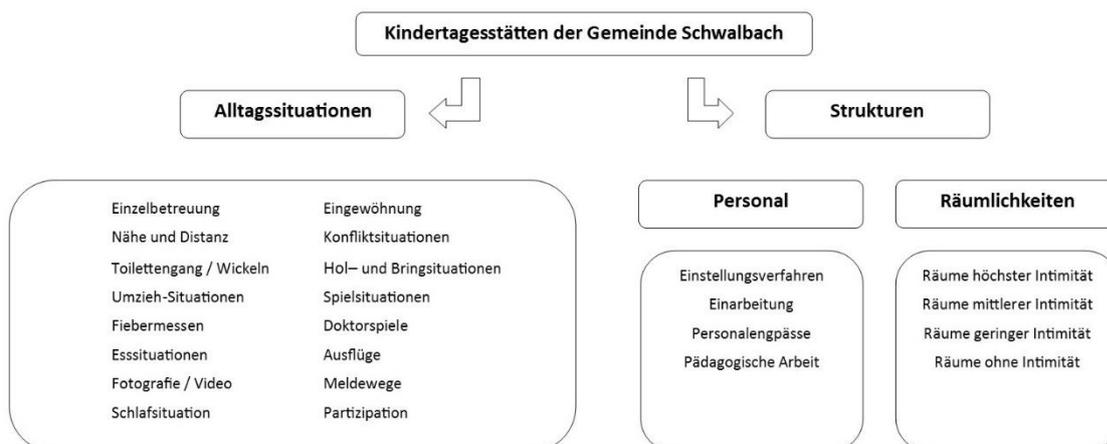
Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Übergriffe sind eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt.

## 6.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.“ (Schubert-Suffrian/Regner 2014)

## 7. Risikoanalyse

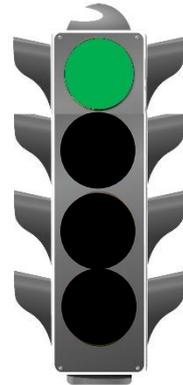
Als Grundlage für die Formulierung eines Verhaltenskodex sowie die Entwicklung einer Selbstreflexion mit Hilfe eines Ampelmodells dient die Analyse und Visualisierung der besonderen Risiken im Alltag und der Strukturen der Kindertagesstätten.





Das Risikoportfolio zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es ist das Anliegen der Gemeinde Schwalbach, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Strukturen der kommunalen Kindertagesstätten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur der Achtsamkeit in den Einrichtungen zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht. Um dies zu erreichen bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen. Für eine verständliche Zuordnung wurde die Grundhaltung mit der Farbe Grün einem Ampelsystem zugeordnet:

- ✓ Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- ✓ Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- ✓ Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- ✓ Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme!
- ✓ Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- ✓ Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!
- ✓ Wir achten auf unsere Sprache!



Bezugnehmend auf das Risikoportfolio ist im Folgenden beschrieben, wie wir in den kommunalen Kindertagesstätten mit solchen Risikosituationen umgehen.

## 7.1 Alltagssituationen

### 7.1.1 Einzelbetreuung

Die Einzelbetreuung lässt sich in einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Auch aus Gründen der Wahrung der Intimsphäre sind solche Situationen ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit. Um Übergriffe in Einzelbetreuung vorzubeugen gelten zwei Prinzipien:

#### **Offene-Türen-Prinzip**

- ✓ Die Räume in den Einrichtungen sind in der Regel einsehbar.
- ✓ Die Türen werden nicht abgeschlossen.
- ✓ Es ist untersagt, dass einzelne Mitarbeitende Kinder mit nach Hause nehmen (*etwa, wenn ein Kind nicht abgeholt wird*).



### Das 3-Augen-Prinzip

- o Es sind, wenn möglich mehrere Betreuungspersonen anwesend.
- o Die Betreuungspersonen informieren einander über ihre momentane Tätigkeit.
- o Ein Kurzbesuch der Leitung ist erwünscht und sorgt für eine gewisse Öffentlichkeit.

#### 7.1.2 Nähe und Distanz

Kinder haben manchmal eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz. Die pädagogischen Fachkräfte sind für den Umgang mit diesen Wünschen sensibilisiert und respektieren die Bedürfnisse der Kinder. Gleichzeitig beobachten und hinterfragen sie diese, denn mit ihrem Wissen über Bindungstheorien können sie entsprechend reagieren und die Kinder stärken. Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer beim pädagogischen Personal:

- ✓ Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (*mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen*) sind verboten.
- ✓ Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal werden geachtet.
- ✓ Unsere Einrichtungen legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn Kindern das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußern.
- ✓ Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- ✓ Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- ✓ Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (*wie Süße, Maus, Schatzi usw.*). Wir nennen die Kinder bei ihrem Rufnamen.
- ✓ Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- ✓ Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.



### **7.1.3 Toilettengang / Wickeln**

Beim Toilettengang müssen Kinder sich entblößen, um ihr „Geschäft“ zu erledigen. Dabei können sie von anderen Kindern oder Erwachsenen beobachtet werden. Es ist eine Situation, in der die Privatsphäre des Kindes gewahrt werden muss. Kinder haben bei uns das Recht, alleine auf die Toilette zu gehen. Sie werden gefragt, ob sie Hilfe benötigen und wenn sie dies bejahen, wer ihnen helfen darf. Beim Toilettengang werden Kinder angehalten sich abzumelden so dass die Mitarbeitenden die Situation im Bewusstsein haben und gegebenenfalls eingreifen können. Grundsätzlich ist es möglich, zu jeder Zeit auf die Toilette zu gehen.

Wickelsituationen werden sprachlich begleitet, mit den Mitarbeitenden kommuniziert und ausschließlich vom Fachpersonal durchgeführt.

### **7.1.4 Umzieh-Situationen**

Kinder müssen aus verschiedensten Gründen in einer Kindertagesstätte auch einmal die Kleidung wechseln. Auch hier gilt es, die Privatsphäre der Kinder zu wahren und ihnen die Möglichkeit des ungestörten Umkleidens zu geben.

Selbstverständlich wird auch hier Hilfe durch das Fachpersonal angeboten, die Kinder werden dennoch motiviert, sich möglichst alleine um- oder anzuziehen.

In der Krippe werden diese Situationen sprachlich intensiver begleitet.

### **7.1.5 Fiebertemperaturen**

Fieber wird ausschließlich an der Stirn gemessen. Diese Aufgabe obliegt den pädagogischen Fachkräften.

### **7.1.6 Essenssituation**

Kinder haben ein Recht auf eine ausgewogene Ernährung und auf Selbstbestimmung. Dies wird in Essenssituationen besonders deutlich, da nicht jedes Kind alles mag und manchmal der Teller einfach nicht leer werden will. Es wird bei uns kein Kind gezwungen aufzuessen und wenn etwas nicht schmeckt, darf es an die Seite geschoben werden.

Die Kinder werden dennoch immer wieder dazu motiviert neue Lebensmittel zu probieren, weil sich der Geschmackssinn im Alter von einem bis 6 Jahren noch deutlich weiterentwickelt.



### 7.1.7 Fotografie / Video

Ein ausführliches Regelwerk im Umgang mit Fotografien durch Besucher und Eltern befindet sich auf Seite 21 der Kita-Infomappe. Erneut zu betonen ist, dass es Eltern und Besucher unserer Einrichtungen strengstens untersagt ist, Fotos und oder Videos anzufertigen!

Für die Mitarbeiter\*innen gilt des Weiteren:

- ✓ Es werden keine Kinder nackt fotografiert bzw. gefilmt.
- ✓ Fotos werden ausschließlich mit der Dienstkamera / -handy gemacht!

Liegt ein Verdacht eines Übergriffes vor, bei dem eine Dokumentation durch Fotos des Kindes notwendig ist, wird die Leitung informiert. Fotos werden in diesem Fall nie allein von einer Betreuungsperson gemacht. Die Bilder werden zu Dokumentationszwecke direkt auf den PC der Kita-Leitung abgelegt. Der Träger wird umgehend informiert.

### 7.1.8 Schlafsituationen / Ruhephase

Jedes Krippekind hat sein eigenes Bett. Alle Kinder in den Einrichtungen sind beim Schlafen bekleidet. Im Bedarfsfall bieten die pädagogischen Fachkräfte Hilfestellung beim Einschlafen. Dabei wahren sie das Nähe- und Distanzbedürfnis der Kinder. Der Schlafraum wird nicht abgesperrt, damit alle aus dem pädagogischen Team zur jeder Zeit Zutritt haben.

### 7.1.9 Eingewöhnung

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen usw.) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden stets in Absprache mit den Eltern statt.

### 7.1.10 Konfliktsituationen

In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. Die Kinder werden aus Stress- oder Gefährdungssituationen herausgenommen. Dabei sollen sie stets begleitet sein. Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen.



### 7.1.11 Hol- und Bringsituationen

Bei Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte unterzeichnen die sorgeberechtigten Personen einen Aufnahmevertrag. Diese bestimmen allenfalls weitere abholberechtigte Personen, was dokumentiert wird. Die Kinder müssen von den Sorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person gebracht und abgeholt werden. Ausnahmen müssen der Einrichtung frühzeitig schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang gelten folgende Regeln:

- ✓ Die Kinder werden keinen unberechtigten oder der Kindertagesstätte unbekannt Personen übergeben.
- ✓ Die abholberechtigten Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- ✓ Ist eine sorge- bzw. abholberechtigte Person den pädagogischen Fachkräften unbekannt, müssen diese sich mittels Personalausweis identifizieren.

### 7.1.12 Spielsituationen

Im Alltag werden den Kindern angemessene Freiräume gelassen, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt dem pädagogischen Fachpersonal, dass diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder trifft. Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

### 7.1.13 Körpererkundungsspiele

Die sogenannten „Doktorspiele“, heute bezeichnet man sie als Körpererkundungsspiele gehören in die Entwicklungsphasen von Kindern. Sie lernen sich und ihren Körper, sowie Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen kennen. Für Doktorspiele gelten in der Kita regeln. Diese sind in den Konzeptionen der Einrichtungen formuliert. Körpererkundungsspiele sind Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen. Solche Spiele sind aber auf jeden Fall zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass eine pädagogische Fachkraft jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

### 7.1.14 Ausflüge

Bei Ausflügen ist es wichtig, dass immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte zur Betreuung anwesend sind.



Wer einen Ausflug mit der Gruppe macht, muss sich im Büro abmelden und die Anzahl der anwesenden Kinder mitteilen und die vollständige Gruppe nach dem Ausflug zurückerklären.

Gruppenliste mitnehmen, Handy, Taschentücher und Verbandtasche einpacken.

Es müssen immer mindestens 2 Erzieher/innen mitgehen. Einer führt die Gruppe vorne an, einer geht hinten um die Gruppe im Auge zu behalten. Sind weitere Betreuungspersonen dabei, verteilen sich diese in der Mitte der Gruppe.

Bei Ausflügen auf einen öffentlichen Spielplatz oder in den Wald sollte nach Möglichkeit der Weg vorher abgegangen und damit mögliche Gefahren ausgeschlossen werden.

Auf öffentlichen Spielplätzen soll kein Sandkasten genutzt werden (verletzt sich ein Kind z.B. an Glasscherben, haften der/die Erzieher/in

Ausflüge, die die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig machen, sind vorher mit den Eltern der teilnehmenden Kinder abzuklären.

Die pädagogischen Fachkräfte sind verantwortlich die Gruppeneinstellung so zu strukturieren, dass sie größtmögliche Sicherheit bietet (Alter, Entwicklungsstand usw.)

Sobald externe Kinder (ohne Erziehungsberechtigten) ins angeleitete Spiel mit einbezogen werden, überträgt sich die Aufsicht auch auf die pädagogischen Fachkräfte.

### 7.1.15 Meldewege

Wir pflegen transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Verdachtsfällen. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und anderen Dritten – gleichermaßen Meldewege aufzuzeigen.

### 7.1.16 Partizipation

Die Teilhabe von Kindern in unseren Kindertageseinrichtungen ist Voraussetzung einer gut funktionierenden Prävention. Prävention durch Partizipation! Hierzu zählen unter anderem:

- ✓ eine Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst einstehen),
- ✓ hinreichende Beteiligung an wichtigen Prozessen innerhalb der Tageseinrichtung und
- ✓ eine angemessene Unterstützung innerhalb des Lernfeldes der körperlich/sexuellen Bildung.

Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder.



## 7.2 Personal

### 7.2.1 Einstellungsverfahren

Der Gemeinde Schwalbach ist bewusst, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende des Hauses bestehen können. Diese Gefahr soll durch verschiedene Maßnahmen eingeschränkt werden.

Bei Einstellung von pädagogischen Fachkräften, Praktikanten oder Bundesfreiwilligen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (*nicht älter als 3 Monate* - siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Fachkräfte sind zur regelmäßigen Aktualisierung (*alle 5 Jahre*) des Führungszeugnisses verpflichtet.

Mit Vertragsabschluss unterzeichnen die Mitarbeiter\*innen eine Schweigepflichterklärung sowie den Verhaltenskodex.

#### 7.2.1.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder in unseren kommunalen Kindertagesstätten. Ziel ist, der Schutz von Kindern sowie von Kolleg\*innen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Als Träger der Kindertagesstätten in Schwabach tritt die Gemeinde entschieden dafür ein, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff für Täter\*innen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeiter\*innen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Der Verhaltenskodex benennt konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant\*innen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach und ist für alle verbindlich. Er wurde von allen gelesen und unterzeichnet.

### 7.2.2 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant\*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Kita-Leitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Kurzzeitpraktikant\*innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Alle Mitarbeiter\*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kolleg\*innen und/oder der Kita-Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründeten Verdacht können die Interventionspläne genutzt werden.



### 7.2.3 Personalengpässe

Ist es nicht möglich das Betreuungsangebot bei Personalengpässen wiederherzustellen bzw. auszugleichen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach vorgegangen:

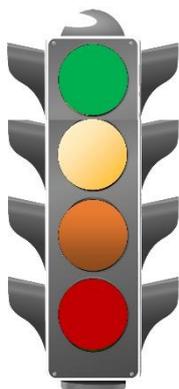
- ✓ die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt,
- ✓ die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden,
- ✓ die Öffnungszeiten reduziert,
- ✓ in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung Zuhause gesichert ist nicht in der Einrichtung betreut,

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an Träger, Personalabteilung und diese dann weiter an das Kreis- bzw. das Landesjugendamt (Meldung nach §47 SGB VIII - Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels lt. aktueller Betriebserlaubnis).

### 7.2.4 Pädagogische Arbeit

#### 7.2.4.1 Reflexion mit Hilfe eines Ampelsystems

Uns ist bewusst, dass grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag vorkommen kann. Um Handlungsweisen in unseren Kindertagesstätten zu reflektieren haben wir zur Orientierung ein Ampelsystem entwickelt.



- grün: Unsere Grundhaltung (*siehe Punkt 7*)
- gelb: Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
- orange: Übergriffe
- rot: Strafrechtliche relevante Form von Gewalt

Es geht dabei nicht um Schuldzuweisungen oder das Ahnden von Fehlverhalten. Vielmehr geht es darum, sich in einem Klima der Offenheit in den Kindertageseinrichtungen über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der der Kinder auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren.



## GELB: Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Hier werden Grenzverletzungen, die ohne Absicht geschehen thematisiert. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann z.B. das Streichen über den Kopf vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden.

Im Alltag einer Kindertageseinrichtung lassen sich unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vermeiden. *„Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend“* (Positionspapier Grenzüberschreitungen, Zentrum Bildung der EKHN).

*Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken:*

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen...

### a) körperlich

- ✓ Kind auf den Schoß ziehen
- ✓ Kind über den Kopf streicheln
- ✓ Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- ✓ Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- ✓ Kind ungefragt anziehen (z.B. damit es schneller raus kann)
- ✓ Kind muss Essen probieren
- ✓ Kind wecken



### b) verbal

- ✓ schimpfen
- ✓ im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- ✓ im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- ✓ abwertende/ironische Bemerkungen (z.B. „Stell dich nicht so an!“)
- ✓ Kind mit Kosenamen angesprochen wird (z.B. Schatz)

### c) nonverbal

- ✓ Kind streng/böse/abfällig anschauen
- ✓ Kind ignorieren
- ✓ Kinder unabsehbaren Gefahren aussetzen
- ✓ Kind „stehenlassen“



## **ORANGE: Übergriffe**

Übergriffe unterscheiden sich zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen darin, dass die übergriffige Person bewusst die Grenzen des Anderen überschreitet, gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards missachtet.

*Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken:*

Übergriffe...

### a) körperlich

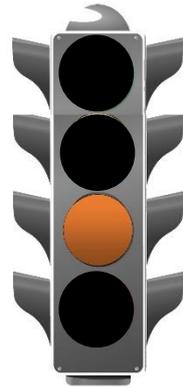
- ✓ Schlaf-oder Essensentzug als Strafe
- ✓ Separieren des Kindes (z.B. zur Strafe die Auszeit gebraucht
- ✓ Kinder Nähe aufzwingen (z.B. Küssen)
- ✓ Kind grob anfassen

### b) verbal

- ✓ Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- ✓ Kind im Befehlstone ansprechen
- ✓ das Kind dem „Mobbing“ aussetzen
- ✓ dem Kind drohen
- ✓ Kind demütigen
- ✓ Kind nötigen
- ✓ dem Kind Angst machen

### c) nonverbal

- ✓ Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. Verhalten des Kindes voraussagen)
- ✓ Vorführen/Bloßstellen des Kindes vor anderen (z.B. die nasse Hose demonstrieren)
- ✓ Grenzen überschreiten, da es „praktisch“ erscheint
- ✓ Kind mit voller Windel abholen lassen
- ✓ Bestimmte Kinder bevorzugt behandeln
- ✓ wenn Fachkräfte „wegsehen“



## **ROT: Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt**

Zu den strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt gehören laut StGB Straftaten wie bspw. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch.

*Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken:*

Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt können sein...

- ✓ Kind schlagen
- ✓ Kind treten



- ✓ unsittliches Anfassen von Kindern (z.B. im Genitalbereich)
- ✓ Kind am Arm ziehen (z.B. hinter sich herzerren)
- ✓ Kind schütteln
- ✓ Freiheitsentzug (z.B. Kind einsperren/aussperren)
- ✓ Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen in den Mund schieben)
- ✓ Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt beim Aufstehen hindern)
- ✓ Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- ✓ sexuelle Übergriffe



Kinder orientieren sich am Verhalten und an Handlungen von Erwachsenen. Umso bedeutender ist das Rollenvorbild der pädagogischen Fachkräfte. Sie müssen sich ihrer Macht gegenüber Kindern in ihrer Einrichtung bewusst sein.

Kinder erleben in der Kindertageseinrichtung das Miteinander von Menschen sehr intensiv und Eindrücke, die weit über die Kindergartenzeit hinauswirken. Das ist in der pädagogischen Arbeit stets im Blick zu behalten. Ebenso wichtig ist die Macht von Sprache (z.B. Wortwahl, Intonation, Ausdruck).

*„Worte sind gesprochen und verhallen, das Gefühl bleibt und brennt sich lebenslang in das Gedächtnis ein.“* (Schulz/Frisch 2016)

#### **7.2.4.2 Reflexion im Team**

Bei der Reflexion setzen sich die pädagogischen Fachkräfte mit Problemen und Konflikten auseinander um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten. Der Träger legt viel Wert auf wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation, die durch regelmäßige Teamsitzungen erhalten und verbessert werden.

#### **7.2.4.3 Fort- und Weiterbildung**

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, ist es notwendig, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. Dafür bieten wir unseren Fachkräften die Möglichkeit, regelmäßig an in- und externen themenspezifischen Fortbildungen teilzunehmen.

#### **7.2.4.4 Kinderschutzbeauftragte**

Jede Einrichtung benennt mindestens eine/n Kinderschutzbeauftragte/r, der/die sowohl eine beratende Funktion einnimmt als auch den präventiven Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit sichert. Zudem entwickelt er/sie interne Kinderschutzmaßnahmen im Standort weiter. Eine Qualifikation zur Fachkraft für Kinderschutz wird durch den Träger angeboten.



## 7.3 Räumlichkeiten

### 7.3.1 Räume höchster Intimität

Toiletten- und Wickelbereiche sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- ✓ Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- ✓ Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht.
- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- ✓ Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Personen, die in diesen Räumlichkeiten Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. die betroffenen Räume werden zeitweise komplett gesperrt.

### 7.3.2 Räume mittlerer Intimität

Schlafbereiche und Nebenräume dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, bspw. für Körpererkundungen nutzen.

- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- ✓ Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

### 7.3.3 Räume geringer Intimität

Gruppen- und Funktionsräume

- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- ✓ Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.



### 7.3.4 Räume ohne Intimität

Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- ✓ Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- ✓ Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- ✓ Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- ✓ Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege usw.), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Kita-Leitung und dem Team besprochen.

## 8. Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung und Dokumentation stellt ein wesentliches Instrument für die Gefahreneinschätzung im Kinderschutz dar. Der Träger stellt dem Fachpersonal unterschiedliche Beobachtungs- und Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

### 8.1 Beobachtungsbogen

Der Beobachtungsbogen dient im Prinzip dem Zweck, eine Situation sachlich abzubilden und erste Beobachtungen / Mitteilungen festzuhalten (s. *Anhang*).

### 8.2 Vermutungstagebuch

Das Vermutungstagebuch unterstützt dabei, sich der wahrgenommenen Beobachtung klar zu werden. Es hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. (s. *Anhang*)

### 8.3 Checklisten

Die Checklisten beinhalten einzelne Punkte mit dem Ziel, den Istzustand einer Situation zu ermitteln und Hilfestellung bei einer Gefahreneinschätzung zu geben. (s. *Anhang*)



#### **8.4 Ampelbogen zur Gefahreinschätzung**

Der Ampelbogen (*s. Anhang*) ist ein Teilinstrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll zur besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das persönlich geführte Fachgespräch. Es empfiehlt sich dem Ampelbogen die Checklisten zu den Symptomen anzuhängen.

#### **8.5 Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs mit der INSOFA**

Das Ergebnisprotokoll zeichnet Inhalte und Beschlüsse des Fachgesprächs mit der Insofern erfahrenen Fachkraft auf. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden Absprachen zu Kerninhalten zusammengefasst. (*s. Anhang*)

#### **8.6 Gefährdungsmeldung für das Kreisjugendamt**

Ist eine Gefährdungsmeldung zu machen ist dazu der Vordruck des Kreisjugendamtes Saarlouis zu verwenden (*s. Anhang*).

Nach der Mitteilung der Kita an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrensstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Die zuständigen Mitarbeiter des Kreisjugendamtes melden der Kita zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Der Austausch über Sachverhalte unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

### **9. Krisenintervention**

Maßnahmen zur Krisenintervention umfassen in erster Linie Handlungspläne. Es muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. Für die Praxis stehen den pädagogischen Fachkräften Handlungsleitfäden zur Verfügung. Sie geben in Form von Vorgaben eine Orientierung, wie man mit bestimmten Situationen umgehen kann. Im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes betrifft es folgende Situationen und Vorgänge:

#### **9.1 Handlungsplan bei Grenzüberschreitungen (*s. Anhang*)**

- ✓ Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Kindern
- ✓ Handlungsleitfaden im Vermutungsfall – Jemand ist Täter
- ✓ Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall – Im Moment der Meldung
- ✓ Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall – Nach der Meldung
- ✓ Handlungsleitfaden – Jemand ist Opfer
- ✓ Handlungsleitfaden im Umgang mit dem Ampelsystem (gelb, orange, rot)



## 9.2 Handlungsplan in der Elternarbeit

- ✓ Handlungsleitfaden - Elterngespräch

Trotz allen gut strukturierten und umfangreichen Handlungsstrategien ist dennoch eine frühe und externe fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

## 10. Beratungsstellen

### 10.1 Regionale Beratungsstellen

#### Insoweit erfahrene Fachkräfte nach §8a SGB VIII im Landkreis Saarlouis

##### **AWO Zentrum für Beratung Saarlouis**

Prälat-Subtil-Ring 3a, 66740 Saarlouis

Tel.: 0 68 31/ 94 69-0, E-Mail: spnzfbsaarlouis@lvsaarland.awo.org

##### **Lebensberatung Saarlouis**

Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Lothringer Str. 13, 66740 Saarlouis

Tel.: 0 68 31/ 25 77 oder 48 63 9, E-Mail: lb.saarlouis@bistum-trier.de

##### **SOS Beratungszentrum Kinderschutz**

Brauerstraße 25, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 91 00 7-0, E-Mail: kd-saarbrücken@sos-kinderdorf.de

### 10.2 Überregionale Beratungsstellen

#### **Nele**

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Dudweiler Str. 80, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 32 05 8 oder 32 04 3, E-Mail: nele-sb@t-online.de

#### **SPN der AWO: Phoenix**

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 76 19 68 5, E-Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

#### **SPN der AWO: Neue Wege**

Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Minderjährige

Lahnstr. 19, 66113 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 97 05 86 1-1, E-Mail: hconrad@lvsaarland.awo.org



## 11. Beschwerden

Ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Kindeswohls sowie der Gewaltprävention.

Für Beschwerden, bezogen auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten von Eltern, Fachkräften oder andere Personen hält die Gemeinde Schwalbach auf der Homepage im Bereich Kinderschutz ein Beschwerdeformular bereit. Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder innerhalb der Kita in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII)

## 12. Datenschutz

Die Mitarbeitenden der kommunalen Kitas sind an die Schweigepflicht gebunden. Dies wird bei Anstellung schriftlich bestätigt. Personenbezogene Daten werden lediglich mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erhoben. Dazu hält die Gemeinde Schwalbach eine Kita-Infomappe bereit, in der die Erziehungsberechtigten bereits bei Anmeldung eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gegenüber bestimmten Institutionen unterzeichnen. Das Jugendamt ist dort nicht gelistet. Die Einrichtungen unterliegen nämlich auch gegenüber dem Jugendamt der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im Raum steht und § 8a SGB VIII zur Anwendung kommt.

Dokumentationen von Sachverhalten werden verschlossen aufbewahrt, dass Außenstehende keinen Einblick haben.

## 13. Fortschreibung

Mit dem Konzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen geschaffen, das für alle verbindlich ist. Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der dauerhaften Qualitätssicherung zu sehen. Durch die feste und nachhaltige Implementierung von Schutzstandards geben wir Sicherheit und machen gleichzeitig deutlich, dass wir einen achtsamen Blick auf Kinder und das Personal haben, dass wir hinsehen, schützen und uns gegenseitig unterstützen. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Sicherheitsbarriere in der Präventionsarbeit. Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und entsprechend fortgeschrieben.

## 14. Anhang

Beobachtung & Dokumentation  
Elternarbeit, Gefahrenmeldung an das Kreisjugendamt  
Kriseninterventionspläne, Beschwerdeformular



## Literaturverzeichnis

**Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz

**Beratungsstelle NELE**, (2021): „Täterstrategien“

**Berger, Manfred**, (2013): „Sexualerziehung im Kindergarten“, Verlag Brandes & Appel

**Blank-Mathieu**, Margarete, (2002): „Kleiner Unterschied – große Folgen?“, Reinhard Verlag

**Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter**, (2015): „Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen“ §§45 ff. SGBVIII. Kiel

**Bundesgerichtshofes** (1956): „Entziehung der elterlichen Sorge bei Gefährdung“

**Bundesgesetzbuch**, (BGB) §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

**Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung**, (2016): „Schutz vor sexualisierter Gewalt“, Berlin

**Erzbistum Niederkassel-Nord**, (2019): „Institutionelles Schutzkonzept der Kitas im katholischen Kirchengemeindeverband Niederkassel-Nord“, Niederkassel-Nord

**Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah - Zum Kinderschutz in unserer Kita“**, Mainz-Weisenau

**Freund, Ulli und Riedel-Breidenstein, Dagmar**, (2006): „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Handbuch zur Prävention und Intervention, Verlag Mebes & Noack

**Katholischer Kneippkindergarten St. Michael**, (2020): „Schutzkonzept“, Marnbach

**Kindergarten heute** 08/2015 „Kleinstkinder“ 05/2009 „Auch Kleinstkinder haben eine Sexualität“

**Kindergarten Rappelkiste**, (2020): „Institutionelles Schutzkonzept“, Kirchhundem

**Kindergarten Schäferwiese**, (2019): „Schutzkonzept KiGa an der Schäferwiese“, München

**Kinderhaus Hotzenplotz**, (2017): „Kinderschutzkonzept“, Hamburg

**Pro Familia Saarbrücken, Stefanie Reiche** (2020): „Sexuelle Bildung – Auf dem Weg zu einem sexualpädagogischen Konzept“, Handreichung für Pädagog\*innen im Elementarbereich.

**Regionalverband Saarbrücken** (2015): „Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Saarbrücken

**Vorlagemappe Kindeswohlgefährdung**, (2021): Direkt einsetzbare Handlungsweisen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und –dokumentation nach §8a SGB VIII, FORUM Verlag Hekert GmbH



Impressum  
Gemeinde Schwalbach  
Hauptstraße 92, 66773 Schwalbach

Tel.: 06834 / 571-0, Fax: 06834 571-111  
E-Mail: [gemeinde@schwalbach-saar.de](mailto:gemeinde@schwalbach-saar.de)  
Internet: [www.schwalbach-saar.de](http://www.schwalbach-saar.de)